

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

52. Jahrgang – 6. Februar 2024 – Nr. 03

Ordnung zum Erwerb der Zertifikate  
Energieberater:in für Wohngebäude  
und  
Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Systeme und Anlagen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 5. Februar 2024

**Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Ordnung zum Erwerb der Zertifikate  
Energieberater:in für Wohngebäude  
und  
Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Systeme und Anlagen  
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 5. Februar 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Weiterbildungsmaßnahmen
- § 2 Eingangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmenden
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Abschlussprüfung
- § 7 Abschlusszertifikat
- § 8 Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Ziel der Weiterbildungsmaßnahmen**

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden sowie in Nichtwohngebäuden, Systemen und Anlagen ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und -verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen. Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Besitzer als auch Eigentümer von Immobilien, Systemen und Anlagen eine Förderung zur Durchführung der Energieberatung, sofern diese von einer qualifizierten Energieberaterin/einem

qualifizierten Energieberater für Wohngebäude oder einer qualifizierten Energieberaterin/einem qualifizierten Energieberater für Nichtwohngebäuden, Systeme und Anlagen durchgeführt wird. Weiterhin können Besitzer bzw. Eigentümer gemeinsam mit dem oder der Energieberater:in Fördermittel für die Umbaumaßnahmen nach erfolgter Beratung beantragen. Die Weiterbildungen soll den Studierenden über den Bachelor-/Masterabschluss hinaus diese Zusatzqualifikationen ermöglichen.

## § 2

### Eingangsvoraussetzungen

(1) Die Weiterbildungsmaßnahme Energieberater für Wohngebäude richtet sich ausschließlich an Studierende der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe der folgenden Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Architektur
- Bachelorstudiengang Innenarchitektur
- Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen mit der Studienrichtung Energie
- Bachelorstudiengang Holztechnik
- Masterstudiengang Integrated Architectural Design (MIAD)<sup>1</sup>
- Masterstudiengang Architektur<sup>2</sup>
- Masterstudiengang Integrates Design (MID)
- Masterstudiengang Innenarchitektur und Raumkunst (MIAR)
- Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse.

(2) Die Weiterbildungsmaßnahme Energieberater für Nichtwohngebäude, Systeme und Anlagen kann zusätzlich, aufbauend auf die Weiterbildungsmaßnahme nach Absatz 1, von Studierenden der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe der folgenden Studiengänge absolviert werden:

- Bachelorstudiengang Architektur
- Bachelorstudiengang Umweltingenieurwesen mit der Studienrichtung Energie
- Masterstudiengang Integrated Architectural Design (MIAD<sup>3</sup>)
- Masterstudiengang Architektur<sup>4</sup>
- Masterstudiengang Integrates Design (MID)

---

<sup>1</sup> Dieser Studiengang wird zum Wintersemester 2024/2025 umbenannt in „Masterstudiengang Architektur“ und gilt ab diesem Zeitpunkt für alle neueingeschriebene Studierende. Die für den Zertifikatserwerb notwendigen Module werden weiterhin angeboten (Siehe § 5).

<sup>2</sup> Vgl. Fußnote 1.

<sup>3</sup> Vgl. Fußnote 1 und 2.

<sup>4</sup> Vgl. Fußnote 1 und 2.

### **§ 3**

#### **Status der Teilnehmenden**

- (1) Die Weiterbildungsangebote werden auf Grundlage des § 62 Abs. 1, Satz 1 HG NW durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten ist entgeltpflichtig. Die Erhebung des Teilnahmeentgeltes darf sich dabei nur auf Anteile beziehen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist. Mit der Vermittlung von Lehrinhalten können Dritte beauftragt werden. Der Prüfungsausschuss kann Externe als Prüferinnen und Prüfer bestellen. Das zu zahlende Teilnahmeentgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnehmenden schließen zur Durchführung der gewählten Weiterbildungsmaßnahme einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor Architektur und die/der von dem Fachbereich Detmolder Schule für Gestaltung bestimmte Koordinatorin/Koordinator für die Weiterbildungen zur Energieberater:in für Wohngebäude und zur Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Systeme und Anlagen zuständig.
- (2) Für die Organisation und Abnahme der Prüfungen der unter § 5 genannten Module sind die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge nach § 2 zuständig.

### **§ 5**

#### **Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten**

- (1) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude und der Weiterbildung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme im Studiengang Bachelor Architektur sind 200 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Unterrichtsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik und TGA <sup>5</sup> Modul 1915, BA 103 –	75 UE
Projekt Konstruktion, BA 504	25 UE
Baukonstruktion 3, BA 105	55 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

Für das Zertifikat Energieberater:in für Wohngebäude ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

Für das Zertifikat Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (10 UE).

- (2) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude sind im Studiengang Bachelor Innenarchitektur insgesamt 130 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik und TGA Modul 1422, BIA 204	60 UE
Projekt Konstruktion Modul 1418, BIA 506	25 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	130 UE

<sup>5</sup> Ab dem Wintersemester 2024/2025 wird das Modul umbenannt in Bauphysik und Energie.

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (3) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude sind im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen insgesamt 135 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik 1 Modul 3023	30 UE
Energiesparendes Bauen Modul 3506	60 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	135 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (4) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude und der Weiterbildung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme im Studiengang Bachelor Umweltingenieurwesen mit den Studienrichtungen Energie insgesamt 200 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Baukonstruktionslehre und Bauphysik Modul 8030	50 UE
Erneuerbare Energien I + Klimaschutz Modul 8440	60 UE
Erneuerbare Energien II Modul 8031	45 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

Für das Zertifikat Energieberater:in für Wohngebäude ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

Für das Zertifikat Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (10 UE).

- (5) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude sind im Studiengang Bachelor Holztechnik insgesamt 135 Unterrichtseinheiten und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik / Energetische Sanierung Modul 7318	60 UE
Holzbaukonstruktion Modul 7317	30 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe (anrechenbar)	135 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (6) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude und Weiterbildung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme im Studiengang Master Integrated Architectural Design (MIAD) bzw. Masterstudiengang Architektur<sup>6</sup> sind 200 Unterrichtseinheiten (1UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA <sup>7</sup> Modul 1915, BA 103	75 UE
Projekt Konstruktion, BA 504	25 UE
Baukonstruktion 3, BA 105	55 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

Für das Zertifikat Energieberater:in für Wohngebäude ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

Für das Zertifikat Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (10 UE).

---

<sup>6</sup> Ab Wintersemester 2024/2025 wird der Masterstudiengang Integrated Architectural Design als Masterstudiengang Architektur mit den selben genannten Modulen fortgeführt.

<sup>7</sup> Ab dem Wintersemester 2024/2025 wird das Modul umbenannt in Bauphysik und Energie.



- (7) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude und Weiterbildung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme im Studiengang Master Integrated Design (MID) sind 200 Unterrichtseinheiten (1UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik und TGA <sup>8</sup> Modul 1915, BA 103	75 UE
Projekt Konstruktion, BA 504	25 UE
Baukonstruktion 3, BA 105	55 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

Für das Zertifikat Energieberater:in für Wohngebäude ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

Für das Zertifikat Energieberater:in für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (10 UE).

- (8) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude sind im Studiengang Master Innenarchitektur-Raumkunst (MIAR) insgesamt 130 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Bauphysik und TGA Modul 1422, BIA 204	60 UE
Projekt Konstruktion Modul 1418, BIA 506	25 UE

<sup>8</sup> Ab dem Wintersemester 2024/2025 wird das Modul umbenannt in Bauphysik und Energie.

Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung), Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	130 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (9) Im Rahmen der Weiterbildung Energieberatung für Wohngebäude sind im Studiengang Master Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse insgesamt 135 Unterrichtseinheiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung
Modul 3023 Bauphysik 1	30 UE
Modul 3506 – Energiesparendes Bauen	60 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	135 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (10) Über den unter § 5 (1) bis (9) dargestellten Stundenumfang hinaus ist in den jeweiligen Studiengängen die Vermittlung weiterer notwendiger Kompetenzen sichergestellt, wie z.B. die energieberatungsrelevanten Kenntnisse in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Kosten, Präsentationstechnik, Baukonstruktion sowie Baustoffe.

- (11) Für die Form und den Umfang der Prüfungen sowie für die Beurteilung und ggf. die Anrechnung der Prüfungsleistungen finden die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen für die in § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.
- (12) Das zweitägige Abschlussseminar dient der Vorbereitung der Abschlussprüfung und wird zum Thema „Praxis der Energieberatung bei Wohn- und Nichtwohngebäuden“ durchgeführt. Das Abschlussseminar wird nicht benotet. Im Falle des Erwerbs beider Zertifikate muss das Abschlussseminar nur einmal belegt werden. Die kombinierte Abschlussprüfung im Fall des Erwerbs beider Zertifikate hat einen Umfang von 10 UE.

## **§ 6**

### **Abschlussprüfung**

- (1) In der Abschlussprüfung ist ein Thema des Abschlussseminars zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung findet als schriftliche Ausarbeitung statt. Die Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten und zur Beurteilung der Prüfungsleistungen der unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anwendbar.
- (2) Eine zu erbringende Leistung gilt als mit "nicht ausreichend/nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen; eine spätere Beibringung des Attests ist ausgeschlossen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling aktenkundig mitgeteilt.
- (3) Die Weiterbildungsmaßnahme ist nur bestanden, wenn alle nach den Absätzen 1 bis 10 i.V.m. Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden sind. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

## § 7

### Abschlusszertifikat

- (1) Teilnehmende, die die Prüfungen in den Unterrichtseinheiten und die Abschlussprüfung (einschließlich der Teilnahme an dem Abschlussseminar) bestanden haben, erhalten ein Abschlusszertifikat. Das Zertifikat enthält den Abschluss, den Lehrgangszeitraum, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Noten der Prüfungen, Thema und Note der Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für das Abschlussseminar ist anstelle der Note der Hinweis „teilgenommen“ aufzunehmen. Darüber hinaus enthält das Zertifikat einen Hinweis, dass es zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.
- (2) Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich aus den Noten der Prüfungen in den unter § 5 Abs. 1 – 9 aufgeführten Unterrichtseinheiten sowie der Note der Abschlussprüfung zusammen. Sie wird wie folgt gebildet:

Abschlussprüfung:	50 % der Gesamtnote
Wahlpflicht-Modul Gebäudeenergieberatung:	25% der Gesamtnote
Summe der Noten aller Module des jeweiligen Studiengangs entsprechend den Tabellen aus § 5 Abs. 1 – 9:	25 % der Gesamtnote

Das unbenotete Abschlussseminar wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Weiterbildung zur Energieberaterin/ zum Energieberater für Wohngebäude und zur Energieberaterin/ zum Energieberater für Nichtwohngebäude, Systeme und Anlagen erbracht worden ist.
- (4) Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Produktions- und Holztechnik oder Umweltingenieurwesen mit der Studienrichtung Energie gültig; dies wird in dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ausgehändigt. Teilnehmende, die in einem Masterstudien-gang eingeschrieben sind, erhalten das Zertifikat mit Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

Studierende, die Ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengängen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen oder Holztechnik sowie in den Masterstudiengängen Integrated Architectural Design (MIAD), Integrated Design (MID), Innenarchitektur und Raumkunst (MIAR) oder Konstruktiver Ingenieurbau und digitale Bauprozesse aufgenommen haben, können die Weiterbildung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater-Vor-Ort-Beratung noch bis zum Ende des Wintersemester 2024/2025 nach der Ordnung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater-Vor-Ort-Beratung vom 16. April 2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 13) ablegen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2023 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung vom 16. April 2020 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2020/Nr. 13) außer Kraft. § 7 bleibt unberührt.

Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 30. Januar 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 5. Februar 2024

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.